



Clubordnung

1.) Verwendungszweck der Clubanlagen

Sie dienen ausschließlich

- a) dem Sportbetrieb und der dazu notwendigen Ausbildung
- b) der Förderung des aktiven Clublebens (z.B. gesellschaftlicher Veranstaltungen)
- c) der Unterbringung von Booten und Gerätschaften
- d) der Übernachtungsmöglichkeit für auswärtige Regattateilnehmer

Die Clubanlagen dürfen ohne Genehmigung des Vorstandes keiner zweckentfremdenden Verwendung zugeführt werden.

2.) Clubbetrieb

Grundsätzlich ist der Vorstand für einen geregelten Clubbetrieb zuständig und verantwortlich, entsprechende Regelungen sind zu befolgen. Der Clubbetrieb selbst orientiert sich an der Erreichung des Vereinszweckes. Clubveranstaltungen können dem Programm entnommen werden bzw. werden auf der Homepage oder durch Aushang veröffentlicht.

Die Mitglieder sind zu einer aktiven Teilnahme am Clubleben und am Clubbetrieb angehalten. Der Clubbetrieb beginnt der Witterung entsprechend zu Ostern und endet mit der Jahreshauptversammlung.

Zutritt zu den Clubanlagen: Clubschlüssel (Schlüsselkarten) dürfen an dritte Personen nicht weitergegeben werden. Schlüsselbesitzer haben Sorge zu tragen, dass das Haus nach Verlassen wieder versperrt ist.

3.) Verhalten der Mitglieder im Club und dessen Umgebung

Die Mitglieder sind zu einem Verhalten angehalten, das dem Ansehen des SCT und des Segelsports nicht schadet (gemäß Statuten). Darüber hinaus sind die Clubmitglieder am Clubgelände und in dessen unmittelbarer Umgebung bzw. auf dem See zur Hilfeleistung verpflichtet.

Politische Debatten und persönliche Streitigkeiten am Clubgelände sind zu unterlassen. Zuwiderhandlungen und vor allem Schädigungen des Ansehens des SCT bzw. des Segelsports werden durch den Vorstand geahndet.

Wir ersuchen alle Mitglieder dringend, die geltenden gesetzlichen Bestimmungen bzgl. des Seenverkehrs unbedingt zu beachten und einzuhalten. Besonders die Schutzzonen und Sperrgebiete und deren Abgrenzungen sind einzuhalten.

Beachten Sie die Schutzzone "Bräuwiese" !

In der Nähe des Hafengeländes ist die Bootsgeschwindigkeit (unter Motor) auf vier Knoten zu reduzieren.

4.) Clubbuffet

Die Öffnungszeiten sind beim Clubeingang angeschlagen, für Mitglieder besteht kein Konsumationszwang. Es wird jedoch gebeten, im Interesse des Clubs von dieser Einrichtung regen Gebrauch zu machen. Mitglieder und Gäste haben ihren Zahlungsverpflichtungen aus der Konsumation resultierend termingerecht nachzukommen.

5.) Bekleidung

Die Clubräume sollten – insbesondere bei Veranstaltungen - in angemessener Kleidung und dürfen nicht in Badekleidung betreten werden, dasselbe gilt auch für Kinder.

6.) Gäste

Gäste von Mitgliedern dürfen nur in deren Begleitung in den Clubanlagen verkehren und sollen bei Anwesenheit von Vorstandsmitgliedern diesen bekannt gemacht werden. Es ist nicht möglich, Gäste in großer Zahl oder regelmäßig mitzubringen.

7.) Familienangehörige

Familienangehörige von Mitgliedern, die rege am Clubleben teilnehmen und die Clubanlagen dementsprechend nutzen, werden ersucht, sich als Mitglieder eintragen zu lassen.

8.) Kinder (bis 12 Jahre)

Kinder dürfen die Clubanlagen nur in Begleitung von Erwachsenen betreten. Die Eltern bzw. Begleitpersonen sind für das ordentliche Verhalten der Kinder verantwortlich und haften für eventuelle Schäden. Im zweiten Stock des Clubhauses dürfen sich Kinder aus Sicherheitsgründen nicht unbeaufsichtigt aufhalten.

Das Spielen und Umhertollen in den Clubräumen, ebenso das Klettern auf den Clubanlagen ist untersagt. Das Radfahren, Fußballspielen und das Betreten des Rasens ist zu vermeiden. Fischen ist nur auf den Steganlagen erlaubt, Boote dürfen dabei nicht betreten werden.

9.) Übernachtungen

Im Clubhaus besteht, außer bei Regatten, grundsätzlich keine Übernachtungsmöglichkeit. Im Ausnahmefall können zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam die Genehmigung erteilen.

10.) Büro

Das Büro ist nur teilweise und unregelmäßig besetzt, daher ist es sinnvoll, Ihre Wünsche schriftlich im Briefkasten zu deponieren.

11.) Sanitäre Anlagen

Auf peinliche Sauberkeit der Sanitäranlagen und auf sparsamen Umgang mit Warmwasser muss unbedingt geachtet werden.

12.) Bootsboxen

Der Boxenzugang ist stets verschlossen zu halten, hier haben nur Schlüsselbesitzer Zutritt. Die Boxen im Bootshaus sind vermietet und als Privatbesitz zu betrachten.

13.) Parkplatz

Auf dem inneren Clubgelände ist das Abstellen von Kraftfahrzeugen und Anhängern nicht gestattet. Den Clubmitgliedern steht ein eigener Parkplatz zur Verfügung, der jedoch nicht als Dauerparkplatz genutzt werden darf. Kraftfahrzeuge von Mitgliedern sollten mit einem SCT-Aufkleber gekennzeichnet sein, um die Parkplatzkontrolle zu erleichtern. Fahrzeuge sind unter optimaler Ausnutzung des Platzes so abzustellen, dass niemand behindert wird. Anhänger sind nur an den dafür bestimmten Plätzen abzustellen. Alle abgestellten Fahrzeuge haben sich in einem optisch einwandfreien Zustand zu befinden. Bei Nichteinhaltung der Parkordnung können Fahrzeuge kostenpflichtig abgeschleppt werden.

14.) Kästchen

Die bereitgestellten Kästchen sind mit Namen zu versehen und immer ordentlich zu verschließen, da der SCT für abhanden gekommene Sachen keine Haftung übernimmt. Bekleidungsstücke etc. dürfen nur im trockenen Zustand in Kästchen oder Truhen aufbewahrt werden.

15.) Segeltrocknen im Takelraum

Nasse Segel dürfen nur im Takelraum aufgehängt werden und sind sofort nach dem Trocknen zu entfernen. In diesem Raum dürfen keinerlei Überholungsarbeiten an Booten und Gerätschaften durchgeführt werden. Ebenso ist die Lagerung jeglicher Boote und Gerätschaften untersagt, dasselbe gilt für den überdachten Zugang.

16.) Kran

Der Kran darf ausschließlich von Mitgliedern benutzt werden, die Ihre Krangebühr bezahlt haben, in der Lage sind, damit gefahrlos zu hantieren und einen Kranrevers unterzeichnet haben - siehe separate Bedienungsanleitung. Zuschauer sind fernzuhalten, keinesfalls dürfen sich Personen unter der schwebenden Kranlast aufhalten. Der SCT übernimmt keine Haftung für Schäden, die aus der Nutzung durch befugte Mitglieder resultieren.

17.) Steganlagen

Der Anlegesteg (Schwimmsteg) sowie der Wellenbrecher samt Mole dürfen nur vorübergehend zum Anlegen und keinesfalls als Dauerliegeplatz benützt werden. Die Hafenziegeplätze stehen nur den zugeteilten Booten zur ausschließlichen Verfügung. Der Kranbereich ist freizuhalten. Schäden an den Steganlagen sind der Clubleitung umgehend zu melden. Die Boote sind so zu versorgen, dass die Stege und benachbarten Boote nicht beschädigt werden.

18.) Winterlager

Die Mitglieder haben zeitgerecht ihre Wünsche bezüglich des Winterlagers den zuständigen Bootsmännern (Haus- und Hafenverantwortlichen) mitzuteilen. Ein Anspruch auf einen Winterlagerplatz besteht nicht. Eine Zuteilung kann nur nach Maßgabe freier Plätze erfolgen. Im Winterlager ist auf ein ansprechendes äußeres Erscheinungsbild und Ordnung zu achten; insbesondere nach Instandsetzungsarbeiten haben die Bootseigner Sorge zu tragen, dass der Arbeitsplatz ordentlich aufgeräumt ist. Das Winterlager ist bis spätestens 1. Mai zu räumen.

19.) Liegeplätze

Alle Bootseigner haben nur die Ihnen zugewiesenen Liegeplätze zu benützen. Jeder Änderungswunsch ist der Clubleitung bekannt zugeben. Ein Anspruch auf einen Liegeplatz besteht nicht.

Jeder Bootseigner bzw. Bootsbenützer haftet für die ordnungsgemäße Vertäuerung bzw. Abstellung der Boote, sowie für alle Schäden, die durch Nichtbeachtung dieser Ordnung entstehen.

Verpflichtend für alle Boote ist ein ausreichender Haftpflichtversicherungsschutz.

Weiters müssen sich alle Boote, auch in den Boxen im Bootshaus, in schwimmfähigem und optisch einwandfreiem Zustand befinden.

20.) Obsorgepflicht der Mitglieder (vor allem bei außergewöhnlichen Ereignissen)

Auf die Mitglieder des SCT trifft auf die von ihnen abgestellten Boote, Fahrzeuge, Geräte und auf die benützten Clubanlagen eine besondere Obsorgepflicht – z.B. Abstellung, Befestigung, Freihaltung von Zufahrtswegen, Aufbewahrung von gefährlichen Stoffen etc. – zu. Bei Naturereignissen, z.B. Hochwasser, haben die Mitglieder für eine gefahrlose Versorgung ihrer Geräte, Schiffe und sonstiger Gegenstände Sorge zu tragen, eine Schädigung fremden Eigentums und der Clubanlagen ist vorausschauend zu vermeiden. Bei Verhinderung (Abwesenheit) ist eine handlungsbefugte Person mit dieser Obsorge zu betrauen. Jedenfalls ist damit eine Beschädigung der Clubanlagen und eine Behinderung von Hilfeleistungen zu vermeiden. Notmaßnahmen durch andere Mitglieder rechtfertigen keine Haftungsansprüche.

21.) Haftungsausschluss

Bei Schäden, die aus einem Verstoß gegen die angeführten Regelungen resultieren, übernimmt der SCT keinerlei Haftung, das verursachende Mitglied hat die Konsequenzen zu tragen. Boote, Gerätschaften und Wertgegenstände sind in einem fachgerecht abgestellten und versperren Zustand zu halten. Generell übernimmt der SCT keine Haftung für das Verhalten einzelner Mitglieder, für Schäden durch das Eigentum sowie das Abhandenkommen von Gegenständen einzelner Mitglieder.

22.) Umweltschutz

Alle Mitglieder und deren Gäste sind verpflichtet, sämtliche Abfälle in die vorhandenen Abfallbehälter einzubringen. Bitte auf sorgfältige Mülltrennung achten! Unter keinen Umständen dürfen Abfälle in den See geworfen werden bzw. gefährliche Stoffe in den See gelangen. Die Kosten für die Beseitigung von Verunreinigungen müssen zur Gänze vom Verursacher bezahlt werden.

23.) Allgemein

Alle Benützer der Anlagen des SCT werden ersucht, das Clubeigentum als Gemeinschaftsgut zu betrachten und dementsprechend sorgfältig damit umzugehen.

Alle Beschädigungen werden dem Verursacher zum vollen Preis (Neuwert) in Rechnung gestellt. Bei Verletzung der Clubordnung erfolgt bei Gastliegern die sofortige Kündigung des Liegeplatzes, bei Mitgliedern kommen die entsprechenden Clubsatzungen zur Anwendung.

Traunkirchen, am 30.05.2007

Der Vorstand